

Wahlverfahren für die Wahl zur Antragskommission



45. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
20. - 22. November 2020, Karlsruhe - DIGITAL

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 19.10.2020
Tagesordnungspunkt: T Tagesordnung - Formalia

Antragstext

- 1 • Die Mitglieder der Antragskommission nach § 12 Abs. 9 der Satzung von der
2 Bundesversammlung gewählt.
- 3 • Die Wahlen zur Antragskommission werden in verbundener Einzelwahl mittels einer
4 Abstimmung auf der BDK Webseite <https://bdk.gruene.de> durchgeführt. Bei der
5 Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl werden die in diesem Wahlgang gewerteten
6 Stimmen
7 pseudonymisiert in einer Liste veröffentlicht. Die Pseudonymisierung erfolgt dabei
8 über einen Zahlenwert, dem die jeweilige Stimme zugeordnet wird. Dies ermöglicht eine
9 Kontrolle des Gesamtergebnisses der Abstimmung oder Wahl. Der Zahlenwert wird zufällig
10 über ein kryptografisches Verfahren erzeugt und der abstimmenden Person nach Abgabe
11 der Stimme angezeigt. Dieser Zahlenwert kann kopiert werden. Damit können die bei der
12 Wahl teilnehmenden Person überprüfen, ob die eigene Stimme korrekt gewertet wurde im
13 Abstimmungsergebnis. Ein Abgleich zwischen dem Zahlenwert und dem Namen der
14 abstimmenden Personen kann nur von dem/der Administrator*in des Servers
15 vorgenommen
16 werden. Diese verpflichten sich schriftlich gegenüber dem Bundesverband, keine
17 Einsicht zu nehmen, soweit die Richtigkeit des Ergebnisses nicht formell angezweifelt
18 wird. Die den Abgleich ermöglichenden Daten werden nach Ablauf der Einspruchsfrist
19 i.S.v. § 13 Abs. 10 Bundessatzung gelöscht.
- 20 • Es werden drei Frauenplätze und zwei offene Plätze gewählt
- 21 • Soweit die Anzahl der Bewerberinnen der Anzahl der Frauenplätze entspricht, werden
22 Frauen und offene Plätze in einem Wahlgang gewählt.
- 23 • Bewerbungen sollten bis zum 9. November 2020 über <https://antraege.gruene.de>
24 eingereicht werden.
- 25 • Alle Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich in Videos jeweils 2 Minuten vor. Die
26 Videos sollten bis zum 15. November eingereicht werden.
- 27 • Danach beginnt der Wahlgang. Die Delegierten haben in jedem Wahlgang jeweils so viele
28 Stimmen, wie in diesem Wahlgang Antragskommissionsmitglieder zu wählen sind.
- 29 • Gewählt ist jeweils im ersten und zweiten Wahlgang, wer mehr als 50 Prozent der
30 abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Für den nächsten Wahlgang scheiden alle
31 aus, die weniger als 10 Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. Ab dem dritten
32 Wahlgang reicht die relative Mehrheit. Es muss jedoch ein Mindestquorum von 25 Prozent
33 der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden. Erreichen mehr Kandidat*innen in
einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, als zu wählen sind, so sind nur die
Kandidat*innen mit den meisten Stimmen gewählt. Die Frauenplätze und die offenen Plätze

34 werden dabei getrennt ausgewertet.

- 35 • Der Politische Bundesgeschäftsführer, ein (kooptiertes) Mitglied des Parteirats und
36 ein weiteres Mitglied des Bundesvorstands sind nach der Satzung § 12 Abs. 9 ebenfalls
37 Mitglieder der Antragskommission. Für die Antragskommission gilt insgesamt die
38 Mindestquotierung; die weiteren in die Antragskommission entsendenden Gremien
39 Bundesvorstand und Parteirat müssen bei ihrer Delegierung die Mindestquotierung der
40 Antragskommission beachten.